

## RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

### Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

#### STEUERRECHT

##### Änderung der umsatzsteuerlichen Registrierung

Entsprechend den Regelungen von Gesetz 343/2006 soll, beginnend mit dem 1. Januar 2007, die von den zuständigen rumänischen Behörden erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (*codul de inregistrare in scopul de TVA*) das Präfix „RO“ (bisher „R“) aufweisen. Durch Anordnung Nr. 901/2006, welche am 16. August im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, ist das Verfahren genehmigt worden, wie die Umsatzsteueridentifikationsnummern von bereits als Umsatzsteuerzahlern registrierten juristischen Personen modifiziert werden. Danach sollen unter anderem für alle bereits vor dem 1. November 2006 als Umsatzsteuerzahler registrierten juristischen Personen von den zuständigen Finanzbehörden von Amts wegen geänderte Zertifikate zur umsatzsteuerlichen Registrierung (*Certificat de inregistrare in scopuri de TVA*) ausgestellt werden. Besondere Regelungen gelten jedoch für in Spezialregistern eingetragene Umsatzsteuerzahler sowie für Steuerpflichtige, die für inaktiv erklärt worden sind. Die Registrierung von Umsatzsteuerzahlern zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden gesetzlichen Regelungen. Ebenso sind durch die erwähnte Anordnung zu verwendende Muster und deren Inhalt unter anderem für das Zertifikat über die umsatzsteuerliche Registrierung genehmigt worden.

##### Zusammenfassende Meldungen (*declaratie recapitulative*)

Damit seitens der Finanzbehörden innergemeinschaftliche Lieferungen/Erwerbe nachvollzogen werden können und eine den geltenden Gesetzen entsprechende steuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Geschäfte stattfinden kann, sieht das Gesetz Nr. 343/2006 zur Änderung des Steuergesetzbuchs vor, dass, beginnend mit dem EU-Beitritt Rumäniens am 1. Januar 2007, für die erwähnten Operationen zusammenfassende Meldungen nach einem bestimmten, vom Finanzministerium festgelegten Muster und Inhalt bis einschließlich zum 25. des auf ein Trimester folgenden Monats abzugeben sind. Mit Anordnung Nr. 955/2006 des Finanzministeriums sind das erwähnte Muster und die Inhalte einer zusammenfassenden Erklärung genehmigt worden.

#### In dieser Ausgabe:

STEUERRECHT	S.1
AUFSICHTSRECHT	S.2
VERBRAUCHERSCHUTZ	S.2
AUFBEWAHRUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN	S.6
AUSSCHREIBUNGEN	S.10
SICHERHEITSHINWEISE AM ARBEITSPLATZ	S.10
INVESTORENKONFERENZ	S.11
WEITERE INFORMATIONEN	S.13
KONTAKT	S.13

---

*„Besondere Regelungen  
gelten für in Spezialregistern  
eingetragene Umsatzsteuer-  
zahler sowie für  
Steuerpflichtige, die für  
inaktiv erklärt worden sind.“*

---

Überdies sind unter anderem Anweisungen zur Vervollständigung der Meldungen enthalten. So ist geregelt, dass zusammenfassende Meldungen in elektronischem Format entsprechend einem vom Finanzministerium ausgearbeiteten unterstützenden Programm zu hinterlegen sind, das den steuerpflichtigen Personen gratis zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin sind in der Anordnung etwa Bestimmungen zur Archivierung der Meldungen und zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zu finden.

### Besteuerung von Transportmitteln

Durch den Regierungsbeschluss Nr. 1086/2006, der am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, wird die für bestimmte Transportfahrzeuge gem. Art. 263 Abs. 4 und Abs. 5 des Steuergesetzbuchs jährlich zu zahlende Steuer genehmigt, deren Höhe von der Achsenanzahl und der Masse des Fahrzeugs abhängig ist.

---

*„Zusammenfassende Meldungen sind unter Verwendung eines Programms, welches gratis zur Verfügung gestellt wird, in elektronischem Format zu hinterlegen.“*

---

## AUFSICHTSRECHT / GESELLSCHAFTSRECHT

### Vielzahl von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu beachten

Seit In-Kraft-Treten der Verordnung Nr. 28/2006 haben Finanzinstitutionen, die keine Banken sind (*institutii financiare nebancare*, kurz: IFN) eine Vielzahl aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Ist etwa eine IFN im sog. Spezialregister der rumänischen Nationalbank (BNR) registriert, so sind von ihr besondere Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen, zu denen unter anderem bestimmte Organisations- und Leitungserfordernisse (u.a. ein eigenes Reglement zum Betrieb der IFN, aus dem sich die Aufgaben und Kompetenzen einer jeden in der organisatorischen Struktur vorgesehenen Einheit ergeben sowie die Beziehungen zwischen den verschiedenen Abteilungen) und Erfordernisse der Vorsicht zählen (z.B. bei eigenen Fonds, der eigenen Darstellung beispielsweise gegenüber Schuldner, der Qualität der Aktiva, der Bildung und Nutzung von Risikorückstellungen, der internen Organisation und Kontrolle). Hinsichtlich der erwähnten Erfordernisse hat die BNR am 5. September 2006 zur Konkretisierung drei umfangreiche Normen erlassen: Norm Nr. 16/2006 betrifft dabei Erfordernisse der Vorsicht betreffend eigener Fonds (*fonduri proprii*). Norm Nr. 17/2006 beinhaltet Regelungen der Vorsichtserfordernisse bezüglich der Darstellung gegenüber Schuldner und Personen, die sich in besonderen Beziehungen zu einer IFN befinden. Norm Nr. 18/2006 schließlich sieht Bestimmungen betreffend der Organisation und internen Kontrolle, der Analyse bedeutsamer Risiken und der Durchführung interner Audits vor.



*In Rumänien existieren mittlerweile viele wichtige Gesetze hinsichtlich des Verbraucherschutzes, die den Unternehmen zahlreiche Verpflichtungen auferlegen.*

## VERBRAUCHERSCHUTZ IN RUMÄNIEN

### Neue Herausforderung für die Unternehmen

Inzwischen steht fest, dass Rumänien zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union beitreten wird. Dieser Beitritt wird die seit mehreren Jahren anhaltende positive Entwicklung der rumänischen Wirtschaft beschleunigen und allmählich die Lebensqualität der Rumänen spürbar verbessern.

Die zunehmende Kaufkraft der Rumänen wird sich dann als eine große Chance für die sich auf dem rumänischen Markt drängenden europäischen Unternehmen darstellen.

In diesem Zusammenhang sollte aber nicht übersehen werden, dass Rumänien während den letzten Jahren das Acquis Communautaire der Europäischen Union übernommen hat. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Schutz der Verbraucher ganz oben auf der europäischen Fahne geschrieben steht, ist darauf hinzuweisen, dass in Rumänien mittlerweile viele wichtige Gesetze hinsichtlich des Verbraucherschutzes existieren, die den Unternehmen zahlreiche Verpflichtungen auferlegen. Folglich müssen diejenigen Unternehmen, die in Rumänien langfristig erfolgreich tätig sein möchten, diesen Bereich ernst nehmen und in den Verbraucherschutz investieren. Nur so werden sie auf diesem interessanten rumänischen Markt dauerhaft bestehen können.

Es würde den Rahmen dieses Newsletters sprengen, wollte man alle Regelungen aus diesem Bereich ausführlich darstellen. Daher sollen nachfolgend einige der wichtigsten Verbraucherschutznormen genannt werden:

1. Das **Produkthaftungsgesetz Nr. 240/2004**<sup>1</sup> regelt die Haftung der Produzenten für die Schäden, die durch die von Ihnen hergestellten Produkte verursacht worden sind und gewährt den Verbrauchern Schadenersatzansprüche.
2. Die **Verordnung Nr. 130/2000 bezüglich dem Schutz der Verbraucher beim Abschluss und der Durchführung von Fernverträgen**<sup>2</sup> bezieht sich auf alle Verträge, die mit Hilfe von technischen Fernkommunikationsmitteln zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden zustande gekommen sind und entspricht im Wesentlichen dem deutschen Fernabsatzgesetz. Sie auferlegt den Gewerbetreibenden zahlreiche Informationspflichten und gewährt den Verbrauchern ein Widerrufsrecht.
3. Die **Verordnung Nr. 106/1999**<sup>3</sup> regelt die Beziehungen zwischen den Verbrauchern und Gewerbetreibenden in allen Fällen, in denen die Verträge, deren Wert über den Gegenwert in LEI von 30,- EUR betragen muss, außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden geschlossen wurden. Diese Verordnung entspricht dem deutschen Haustürwiderrufgesetz und gewährt den Verbrauchern ebenfalls ein Widerrufsrecht.
4. Eines der wohl wichtigsten Gesetze im Bereich des Verbraucherschutzes wird das **Verbrauchsgesetz Nr. 296/2004** sein, welches **am 1. Januar 2007 in Kraft** treten wird. Dieses Gesetz sieht sehr weitgehende Rechte der Verbraucher vor, unter anderem auch Informationsrechte.



*Die zunehmende Kaufkraft der Rumänen wird sich als eine große Chance für die sich auf dem rumänischen Markt drängenden europäischen Unternehmen darstellen.*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist in Juli 2004 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ist in September 2000 in Kraft getreten.

<sup>3</sup> Diese Verordnung ist in September 1999 in Kraft getreten.

So muss z.B. ein Gewerbetreibender gem. Art. 51 ausführliche Informationen über folgende Tatsachen erteilen: Bezeichnung der Ware, Mindesthaltbarkeitsdauer, Inhaltsstoffe, etwaige voraussichtliche Risiken, die Art der Verwendung, der Lagerung, etwaige bekannte Nebenwirkungen, etc. Diese Informationen muss der Verbraucher mit Hilfe der Etikettierung erhalten können. Auf Anfrage der Käufer müssen die Verkäufer die Produkte vorführen.

Weiterhin muss der Verbraucher deutlich, vollständig, ausführlich und in einer leicht verständlichen Art und Weise über alle wesentlichen Merkmale eines Produktes informiert werden, sodass er eine Grundlage für eine Auswahlentscheidung hat.

Die Verbraucherschutzbehörden haben das Recht Auskünfte direkt von den Gewerbetreibenden über die oben genannten Punkte zu verlangen. Diese müssen die gewünschten Auskünfte erteilen und können sich nicht auf das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis berufen.

Dieses Gesetz regelt auch die Art und Weise der Werbung. Demnach muss die Werbung dezent und korrekt sein. Sie darf nicht täuschend, ehrverletzend oder diskriminierend sein. Sie darf auch nicht gewaltverherrlichend sein und nicht den Aberglauben oder die Gutgläubigkeit der Verbraucher ausnutzen. Bei Verstößen gegen diese Regeln haften gesamtschuldnerisch der Werbende, der Autor, der Produzent sowie der gesetzliche Vertreter derjenigen Institution, welche die Werbung ausgestrahlt bzw. veröffentlicht hat, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Das Gesetz sieht schließlich die Gründung eines Nationalen Verbrauchsinstituts (*Institutul Național al Consumului*) vor, welches der Nationalen Behörde für den Verbraucherschutz (*Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorului*) unterstellt sein wird. Dieses Institut soll sowohl den Verbrauchern als auch den Gewerbetreibenden dienen und ihnen Ergebnisse von Meinungsumfragen, Marktforschungsergebnisse, etc. zur Verfügung stellen. Die Verbraucherschutzbehörde ist dagegen befugt, im Falle von Verstößen, Geldstrafen aufzuerlegen und sogar die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

---

*„Die Verbraucherschutzbehörde ist befugt im Falle von Verstößen Geldstrafen aufzuerlegen und sogar die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.“*

---

5. Ein weiteres wichtiges und derzeit schon geltendes Gesetz ist die **Verordnung 21/1992 betreffend den Verbraucherschutz**<sup>4</sup>. Diese Verordnung findet Anwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden deren Gegenstand die Kommerzialisierung neuer, gebrauchter und wiederhergestellter Waren sowie Verbraucherdienstleistungen sind. Diese Verordnung gewährt den Verbrauchern weitgehende Rechte, wie z.B. das Recht vor dem Erwerb schädlicher Produkte oder Dienstleistungen geschützt zu sein, das Recht vollständig und korrekt über die entscheidenden Eigenschaften der Waren informiert zu sein um so eine rationale und freie Wahl zwischen den vorhandenen Angeboten treffen zu können, etc. Diese Informationspflichten können nicht durch die Berufung auf das Betriebsgeheimnis minimiert werden.

<sup>4</sup> Diese Verordnung ist in August 1992 in Kraft getreten.

Gleichzeitig werden durch die Verordnung den Produzenten, den Lieferanten sowie den Dienstleistern zahlreiche Pflichten auferlegt, wie z.B. diejenige, sicherzustellen, dass sie nur funktionstüchtige Produkte produzieren bzw. vertreiben oder nur unschädliche Dienstleistungen erbringen. Verstöße gegen diese Verordnung werden mit erheblichen Geldbußen geahndet. Um eine Begrenzung des Schadens zu erreichen, kann auch die Einstellung der Produktion sowie der Rückruf aus dem Verkehr der für den Verzehr bestimmten Produkten, die gefährlich oder gefälscht sind oder deren Haltbarkeitsdatum bereits abgelaufen ist, angeordnet werden. Über die Verhängung einer Geldbuße hinaus kann auch gleichzeitig die vorübergehende Schließung des Betriebes für einen limitierten Zeitraum bzw. die vollständige Schließung, je nach Schwere des Verstoßes, angeordnet werden.

6. Das **Gesetz Nr. 193/2000<sup>5</sup> bezüglich der missbräuchlichen Klauseln aus Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern** bezieht sich auf Verträge aller Art zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden und verbietet unter Androhung von nicht unerheblichen Geldbußen die Verwendung von Klauseln, die sich nachteilig auf die Verbraucher auswirken können.

7. Die **Verordnung Nr. 107/1999 bezüglich des Verkaufs von Pauschalreisen<sup>6</sup>** ist das Ergebnis des Anpassungsprozesses des rumänischen Rechts an das europäische Recht und gewährt dem Verbraucher in diesem Bereich zahlreiche Rechte. Gleichzeitig werden den Anbietern Pflichten auferlegt, die sie vor Vertragsunterzeichnung sowie während der Vertragsabwicklung beachten müssen. Im Falle von Vertragsverletzungen stehen den Verbrauchern Schadenersatzansprüche zu, die sie im Klagewege geltend machen können. Darüber hinaus werden die Verstöße der Anbieter gegen diese Verordnung durch die zuständigen Behörden mit Geldbußen geahndet.



*Gesetzlich geregelt sind die Anforderungen bzgl. des Umgangs und der Speicherung von erhaltenen verbraucherspezifischen Informationen.*

8. Das **Gesetz Nr. 365/2002 bezüglich des elektronischen Handels (E-Commerce)<sup>7</sup>** dient dem Schutz der Verbraucher beim Handel auf diesem Wege. Vor diesem Hintergrund regelt dieses Gesetz die Vertragsabschluss-, und Vertragsdurchführungsmodalitäten. Ferner legt das Gesetz die Anforderungen bezüglich des Umgangs und der Speicherung von erhaltenen verbraucherspezifischen Informationen fest. Desweiteren verbietet dieses Gesetz die unaufgeforderte Versendung von Geschäftsmitteilungen (*comunicări comerciale*), sog. Spam – Mitteilungen. Bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen dieser Verordnung können die Verträge auf Antrag der Verbraucher annulliert werden. Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Verordnung mit erheblichen Geldbußen und teilweise sogar mit Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren geahndet werden.

<sup>5</sup> Dieses Gesetz ist in Dezember 2000 in Kraft getreten.

<sup>6</sup> Diese Verordnung ist in Oktober 1999 in Kraft getreten.

<sup>7</sup> Dieses Gesetz ist in Juli 2002 in Kraft getreten.

Über diese oben dargelegten gesetzlichen Vorschriften hinaus, gibt es noch zahlreiche weitere Bestimmungen, die einzelne spezifische Bereiche regeln und von den Gewerbetreibenden daher berücksichtigt werden müssen. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang lediglich der **Regierungsbeschluss Nr. 106/2002 bezüglich der Etikettierung von Lebensmitteln** genannt. Dieser regelt, wie der Titel schon sagt, die Anforderungen an die Etikettierung von Lebensmitteln. Es ist ebenfalls eine wichtiger Beschluss, der unbedingt beachtet werden muss, da die zuständigen Behörden bei Verstößen dagegen die Ware aus dem Verkehr ziehen können und es üblicherweise auch tun.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Bedeutung einzelner Regelungen aus den obigen Gesetzen und Verordnungen nicht ganz klar ist bzw. deren Auslegung durch die zuständigen Behörden nicht immer nachvollziehbar ist. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der z. T. erheblichen Auswirkungen, die die Verstöße gegen die Verbraucherschutzbestimmungen auf die geschäftliche Tätigkeit der Gewerbetreibenden haben können, sogar bis hin zur Betriebsstilllegung, ist es unerlässlich, dass man sich als Unternehmer so früh wie möglich über die gesetzlichen Regelungen informiert, die den eigenen Tätigkeitsbereich umfassen, um so etwaigen Konflikten mit den Kontrollbehörden vorzubeugen.

---

*„Es ist unerlässlich, dass man sich als Unternehmer so früh wie möglich über die gesetzlichen Regelungen informiert, um etwaigen Konflikten vorzubeugen.“*

---

## AUFBEWAHRUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

### **Die Unternehmen entscheiden: Papierkrieg oder Strafen**

Musste man sich bereits bislang täglich mit viel zu viel Papier im Büroalltag herumschlagen, so wird diese Situation durch die nun zum Teil geänderten Regelungen erheblich dramatisiert. Die Regelwerke betreffend den Pflichten der Unternehmen bezüglich der Archivierung und der Aufbewahrung von Unterlagen, führen bei den Unternehmen zu einem gigantischen Verwaltungsaufwand. Wollen die Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, müssen sie Sach- und Personalinvestitionen in nicht unerheblicher Höhe tätigen, ohne dadurch wirklich einen Nutzen für den eigenen Geschäftsbetrieb verspüren zu können. Die Missachtung der Regelungen zieht andererseits empfindliche Sanktionen nach sich, bis hin zu Freiheitsstrafen.

Nachfolgend werden die wichtigsten diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen dargestellt:

1. Nach dem **Buchhaltungsgesetz 82/1991** müssen Geschäftsbücher, Buchungsbelege und buchhalterische Unterlagen 10 Jahre lang aufbewahrt werden, wobei die Frist mit Ablauf des Geschäftsjahres beginnt, in Laufe dessen die Unterlagen erstellt worden sind. Eine Ausnahme hiervon stellen nur die Gehaltslisten und die Jahresbilanzen dar. Diese müssen 50 Jahre lang aufbewahrt werden. Verstöße hiergegen werden mit Geldbußen geahndet.



*Musste man sich bislang schon täglich mit viel zu viel Papier im Büroalltag herumschlagen, so wird diese Situation durch die nun neu in Kraft getretenen Regelungen erheblich dramatisiert.*

2. Die **Steuerverfahrensverordnung 92/2003** beinhaltet ebenfalls einige neue Regelungen bezüglich der Aufbewahrungsmodalitäten, die durch das Gesetz 158/2006, welches im Juni 2006 in Kraft getreten ist, eingeführt worden sind. Demnach müssen die Buchhaltungs- und andere Steuerunterlagen am Sitz der Unternehmen oder an deren Betriebsstätte aufbewahrt werden. Sie können aber auch zur Aufbewahrung an Unternehmen übergeben werden, die Archivierungsdienstleistungen anbieten. Im laufenden Geschäftsjahr werden die steuerlichen Unterlagen am Sitz des Unternehmens oder an deren Betriebsstätte aufbewahrt. In der Zeitspanne vom 1. bis zum 25. des darauf folgenden Monats können sie am Sitz ihrer Steuerberater aufbewahrt werden. **Verstöße** gegen diese Vorschriften werden entsprechend den Vorschriften des oben erwähnten Buchhaltungsgesetzes ebenfalls mit Geldbußen geahndet.

3. Die wohl weitreichendste Regelung sieht das **Gesetz Nr. 16/1996 bezüglich den Nationalen Archiven** vor. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Dokumenten, die über Jahrzehnte hinweg geschaffen wurden und inzwischen historische Quellen darstellen, die zum Nationalen Archivfond gehören.

---

*„Buchhaltungs- und andere Steuerunterlagen müssen am Sitz des Unternehmens oder an deren Betriebsstätten aufbewahrt werden.“*

---

a) **Gegenstand des Nationalen Archivfonds**

Führt man sich vor Augen, um was für Dokumente es sich bei diesem Nationalen Archivfond handelt, wird man die erheblichen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Tätigkeit der Gewerbetreibenden in Rumänien verstehen.

Dem Gesetz entsprechend können zum Nationalen Archivfond u.a. folgende im In- oder Ausland von rumänischen Autoren erstellten Dokumente gehören:

- Dokumente amtlicher und privater Art;
- Dokumente diplomatischer und konsularischer Art;
- Memoiren;
- Manuskripte;
- Plakate;
- Pläne und Skizzen;
- Landkarten;
- Bildträger oder ähnliche Nachweise;
- Foto-, Video-, Audio-Aufnahmen sowie Aufnahmen auf elektronischen Speichermedien.

Vorausgesetzt ist allerdings, dass sie von historischem Wert sind. Die Tatsache, ob ein Dokument von historischem Wert ist, wird in letzter Instanz vom **Nationalarchiv** Rumäniens (*Arhivele Naționale*) beurteilt, das dem Innenministerium unterstellt ist. Das Nationalarchiv ist auch zuständig für die Verwaltung, Überwachung sowie den Schutz des Archivfonds.

## b) Pflichten der Hersteller und Inhaber von Dokumenten

Das Gesetz sieht zahlreiche Pflichten für die Hersteller und Inhaber solcher Dokumente vor. Dazu gehören u. a. die Pflichten:

- alle Dokumentenein- und -ausgänge, sowie alle für den internen Gebrauch erstellten Dokumente zu registrieren;
- einmal jährlich alle Dokumente nach Themen und Aufbewahrungsfristen zu ordnen und diese im zweiten Jahr nach deren Schaffung in das unternehmensinterne Archiv auf der Grundlage eines Übergabeprotokolls abzulegen;
- ein Register bezüglich sämtlicher Ein- und Ausgänge in die Archivabteilung zu führen und eine Abschrift dieses Registers an das Nationalarchiv bzw. an die regionalen Archive weiterzugeben;
- die Unterlagen so aufzubewahren, dass sie vor Zerstörung, Degradierung, Entziehung sowie vor Veräußerungen geschützt sind.

Je nach Wert und Bedeutung der vorhandenen Dokumente müssen juristische Personen Archivabteilungen gründen oder Personal für Archivfragen abstellen, die hierfür besonders geschult werden müssen. Derartige Schulungen werden vom Nationalarchiv entgeltlich angeboten. Schließlich müssen juristische Personen die Dokumente in speziell dafür vorgesehenen Archivräumen aufbewahren, die mit Brandschutzsystemen ausgerüstet sind.

Unternehmen, die Hersteller bzw. Inhaber solcher Dokumente sind, haben ferner die Pflicht, eine Bewertungskommission zu gründen, die sich mindestens einmal pro Jahr trifft, um die vorhandenen Unterlagen zu untersuchen und deren tatsächlichen bzw. historischen Wert zu bewerten. Das Ergebnis wird in Form eines Protokolls an das Nationalarchiv zwecks Genehmigung weitergeleitet. Hat das jeweilige Unternehmen nur einen Geschäftsführer, haftet dieser für die Ergebnisse dieser Bewertung.

Einmal archiviert, können Unterlagen aus dem Archiv nur nach Genehmigung der zuständigen Behörden entfernt werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Dokumente, die als schützenswert eingestuft wurden, nicht ohne weiteres veräußert werden können. Beabsichtigt der Inhaber den Verkauf eines solchen Dokumentes, muss er diese Tatsache dem Nationalarchiv anzeigen, dem ein Vorkaufsrecht zusteht, welches es binnen 60 Tagen ausüben muss.

Sollte eine juristische Person, die derartige Dokumente besitzt, aufgelöst werden, übernimmt das Nationalarchiv diese. Im Falle der Übernahme dieser juristischen Personen durch Dritte haften die Übernehmer für die Einhaltung dieser oben genannten Pflichten.

## c) Aufbewahrungsfristen

Schützenswerte Dokumente im obigen Sinne, verbleiben nach deren Untersuchung und Bewertung eine bestimmte Zeit bei den Herstellern bzw. den Inhabern, bevor sie dann zur endgültigen Aufbewahrung an das Nationalarchiv übergeben werden müssen.



*Juristische Personen müssen Dokumente in speziell vorgesehenen Archivräumen aufbewahren, die mit Brandschutzsystemen ausgerüstet sind.*

Die Aufbewahrungsfristen hängen von der Art des Dokumentes ab und betragen für:

- **photographische Dokumente und Filmstreifen:**  
20 Jahre ab deren Schaffung;
- **geschriebene Dokumente (außer technische und standesamtliche Dokumente):**  
30 Jahre ab deren Schaffung;
- **technische Dokumente:**  
50 Jahre ab deren Schaffung;
- **standesamtliche Dokumente:**  
100 Jahre ab deren Schaffung;

Nach Ablauf dieser Fristen können die Dokumente nur noch nach Genehmigung des Generaldirektors des Nationalarchivs in den Unternehmen aufbewahrt werden, und nur in dem Fall, dass die dortige Aufbewahrung für die Fortführung der Tätigkeit unentbehrlich ist.

#### d) Haftung und Sanktionen

Die Entziehung, Zerstörung, Beschädigung von Dokumenten des nationalen Archivfonds wird entsprechend den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft. Die Verbringung dieser Dokumente ins Ausland bzw. deren Veräußerung durch juristische Personen, ohne eine entsprechende Genehmigung, stellt eine **Straftat** dar und wird mit Freiheitsstrafe zwischen 3 und 7 Jahren bestraft. Die Missachtungen der weiteren oben aufgeführten Verpflichtungen, stellen **Ordnungswidrigkeiten** dar, die mit Geldbußen zwischen 1.000,- und 25.000,- RON geahndet werden.

**Diese Geldbußen werden auch juristischen Personen auferlegt.**

---

*„Man sollte die Archivierungspflichten ernst nehmen und versuchen, den dargelegten gesetzlichen Erfordernissen zu genügen.“*

---

#### 4. Fazit

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass der rumänische Gesetzgeber der Archivierung von Dokumenten eine erhebliche Bedeutung zugemessen hat. In der Praxis stellt sich die Umsetzung dieser Gesetze als sehr kompliziert und aufwendig dar. Insbesondere das Archivierungsgesetz Nr. 16/1996 erfordert eine erhebliche Anstrengung seitens der Unternehmen. Andererseits stellt sich die Umsetzung dieses Gesetzes in der Praxis als sehr schwierig dar, da es kaum anzunehmen ist, dass das Nationalarchiv der Flut von einzureichenden Dokumenten überhaupt Stand halten könnte. Darüber hinaus ist auch sehr fraglich, ob diese Institution die Einhaltung dieses Gesetzes, trotz ihrer Ankündigung dies tun zu können, überhaupt effektiv überwachen kann. Dennoch sollte man die Archivierungspflichten ernst nehmen und versuchen, den oben dargelegten gesetzlichen Erfordernissen zu genügen.

## TRANSPARENZ BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN

Durch das Gesetz Nr. 380 vom 05.10.2006 (M. Of. Nr. 846 vom 13.10.2006) wurde das Gesetz Nr. 544 über den freien Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse vom 12.10.2001 (M. Of. Nr. 663 vom 23.10.2001) geändert. Es wird ein neuer Artikel eingefügt, der besagt, dass ausschreibende Institutionen verpflichtet sind, interessierten Personen die Verträge, die in Folge der öffentlichen Ausschreibungen zustande gekommen sind, zugänglich zu machen. Somit werden diese Verträge als Informationen von öffentlichem Interesse eingestuft, wodurch dubiose Geschäfte präventiv unterbunden werden sollen.

## SICHERHEITSHINWEISE AM ARBEITSPLATZ

Am 01.10.2006 ist der Regierungsbeschluss Nr. 971/2006 in Kraft getreten, welcher Mindestanforderungen für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz regelt. Durch diesen Beschluss wird die EU-Richtlinie Nr. 92/58 umgesetzt.

Er regelt unter anderem, dass der Arbeitgeber eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz gemäß den Vorschriften des Beschlusses vorzusehen hat und sich über das Vorhandensein einer solchen Kennzeichnung vergewissern muss, wenn Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Weiterhin müssen dem Beschluss zufolge Arbeitnehmer eine angemessene Schulung hinsichtlich der Kennzeichnung erhalten, welche insbesondere die Bedeutung der Kennzeichnung behandelt sowie das Verhalten allgemein und in besonderen Fällen.

Der Beschluss enthält Abbildungen und Bestimmungen zu ständigen und gelegentlichen bzw. vorübergehenden Kennzeichnungen. Danach sind etwa für *ständige Kennzeichnungen* in Form von Verbots-, Warn- und Gebotszeichen oder für die Kennzeichnung bezüglich der Standorterkennung und Identifizierung von Erste-Hilfe- oder Rettungsmitteln Schilder zu benutzen. Zur *vorübergehenden Kennzeichnung* hat beispielsweise die Anleitung von Personen bei Manövern, die ein Risiko oder eine Gefahr darstellen, durch Handzeichen oder mittels verbaler Kommunikation zu erfolgen.

Weiterhin finden sich im Beschluss Vorschriften, nach welchen die Wirksamkeit eines Sicherheitszeichens – etwa im Hinblick auf eine Verwechslungsgefahr - nicht durch bestimmte näher beschriebene Fälle (z.B. Vorhandensein eines anderen Hinweiszeichens desselben Typs, welches die Sichtbarkeit/Hörbarkeit vermindert) beeinträchtigt werden darf. Auch sind allgemeine Mindestvorschriften betreffend die Sicherheitszeichen wie Regelungen zu Form/Farbe im Beschluss enthalten.

Verstöße gegen diesen Regierungsbeschluss werden entsprechend den Vorschriften des Gesetzes 319/2006 bezüglich Arbeitssicherheit und Arbeitsgesundheit (vgl. diesbezüglich bereits Rechtsinformationen 09/2006) mit Geldbußen zwischen 3.000,- und 10.000,- RON geahndet. Haben die Verstöße Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zur Folge, stellen sie Straftaten dar und sind mit Freiheitsstrafen zwischen 1 und 3 Jahren zu ahnden.

---

*„Das Personal muss insbesondere die Bedeutung der einzelnen Hinweise kennen und muss wissen, welches Verhalten in einer entsprechenden Gefahrensituation adäquat ist.“*

---

**INVESTOREN AUS ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND IN SIBIU**



**RA Dr. Gisbert Stalfort als Moderator und Referent**

Über 70 aktuelle und vor allem potentielle Rumänien-Investoren aus Österreich und Deutschland haben sich in dem Zeitraum 01. bis 04. Oktober 2006 an der Konferenz „Investieren in Rumänien“ in Sibiu / Hermannstadt beteiligt. Veranstalter dieser großen Wirtschaftsveranstaltung waren die deutsch-rumänische Anwaltskanzlei STALFORT & PARTNER und die internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft LEITNER + LEITNER.

Rechtsanwalt Dr. Gisbert Stalfort hob in seiner Eröffnungsrede hervor, dass in den letzten vier Jahren zahlreiche ausländische, insbesondere auch deutsche mittelständische Unternehmen das Land (neu)entdeckt und vielfältige Aktivitäten entwickelt hätten. Stalfort betonte in seiner Rede ferner, dass sich die Region Sibiu als bevorzugter Standort für deutsche und österreichische Investoren entwickelt habe. Maßgeblich dafür seien die gut ausgebildete Bevölkerung, eine weit entwickelte Verkehrsinfrastruktur und nicht zuletzt politisch verantwortliche Personen, die sich sehr für ausländische Investoren und Investitionen einsetzen.

Vizebürgermeister Eugen Mitea ermutigte in seinem Grußwort die Teilnehmer zu Investitionen in Sibiu. Generalkonsul Thomas Gerlach, der gleichzeitig der Vorsitzende des Deutschen Wirtschaftsclubs Siebenbürgen ist, hob die große wirtschaftliche Dynamik der Stadt hervor. Er nehme praktisch jeden Monat an Eröffnungen deutscher Betriebe in Hermannstadt teil. Der bevorstehende EU-Beitritt erfordere zwar noch viele Anstrengungen, dürfte aber die Wirtschaft des Landes noch attraktiver für Auslandsinvestoren machen. Kreisratsvorsitzender Martin Bottesch präsentierte den Teilnehmern den Kreis Sibiu als Investitionsstandort und wies darauf hin, dass auch viele andere Städte und Gemeinden des Kreises gute Voraussetzungen für Investitionsvorhaben böten.



**vlnr.: Vizebürgermeister Eugen Mitea, RA Dr. Gisbert Stalfort, WP/Stb Reinhard Leitner, Kreisratsvorsitzender Martin Bottesch, Generalkonsul Thomas Gerlach**

Die praktischen Aspekte des Immobilien- und Baurechts sowie des Steuerrechts standen im Mittelpunkt des Vortrages von Rechtsanwalt Dr. Gisbert Stalfort. Er hob die teilweise großen Unterschiede in den Rechtsordnungen beider Länder hervor.



Rechtsanwalt Werner Schullerus (Stalfort & Partner) informierte die Teilnehmer über die Änderungen im rumänischen Steuer- und Zollrecht durch den EU-Beitritt. Deutsche Investitionen aus steuerlicher Sicht präsentierte Rechtsanwalt Dr. Wolf Wassermeyer (Kanzlei Flick Gocke Schaumburg). Er wies darauf hin, dass die Steuerbelastung je nach Rechtsform der Gesellschaften unterschiedlich sein kann, was durch Steuerbelastungs-vergleiche bis auf die Ebene der deutschen Gesellschafter vor der Investition ermittelt werden müsse.

Die steuerlichen Konsequenzen für österreichische Unternehmen standen im Mittelpunkt des Vortrages von Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater Reinhard Leitner (Leitner + Leitner). Er erläuterte die wesentlichen Regelungen des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Rumänien und die je nach Rechtsformwahl unterschiedliche Steuerbelastung.

Walter Friedl, Leiter der Außenstelle Bukarest der Wirtschaftskammer Österreichs, betonte die Bedeutung des rumänischen Binnenmarktes. Seien es in den 90er Jahren fast ausschließlich von niedrigen Löhnen und Steuern angezogene Investoren aus der Automobilzulieferer- und der Bekleidungsindustrie gewesen, so könnte jetzt ein Wandel festgestellt werden. Viele Investoren hätten nun auch die Vorteile des großen rumänischen Binnenmarktes mit fast 23 Mio. Einwohnern erkannt. Aus diesem Grund sei in jüngster Zeit eine besonders rege Investitionstätigkeit von ausländischen Handelskonzernen, Bauunternehmen, Nahrungsmittelproduzenten, Energieversorgern und Dienstleistern festzustellen.

Wolfgang Schoiswohl, Vizepräsident der HVB TIRIAC Bank, berichtete über die Dienstleistungen der rumänischen Banken und die Erleichterungen im internationalen Zahlungsverkehr wegen des bevorstehenden EU-Beitritts.

Über seine Erfahrungen und über die Vor- und Nachteile des Wirtschaftsstandorts Rumänien berichtete Uwe Klostermann, Geschäftsführer der Plus Discount Romania SCS. Diese Gesellschaft war kurz zuvor als „Unternehmen des Jahres 2005“ von der rumänischen Handels- und Industriekammer ausgezeichnet worden. Klostermann hob insbesondere die hohe Motivation der Arbeitskräfte hervor. Dr. Gerd Maurer von der Züblin Construct SRL konnte von einem Bauboom berichten, der nahezu alle Bereiche betreffe. Der Erfahrungsbericht von Jens Bachmeier von der Fa. Fuchs Condimente RO SRL (Nahrungsmittelindustrie) rundete das Programm des ersten Konferenztages ab.

An den weiteren Veranstaltungstagen wurden die Teilnehmer unter anderem in Medias von Bürgermeister Daniel Thellmann empfangen, der die Stadt als Investitionsstandort vorstellte. Ferner standen die Besichtigungen von Betrieben und Industrieparks auf dem Programm. Bei gemütlichen Abendveranstaltungen mit Wein, Gesang und Volkstanz konnten sich die Teilnehmer davon überzeugen, dass in Rumänien nicht nur hart gearbeitet wird, sondern auch ausgelassen gefeiert werden kann.



**Teilnehmer der Investorenkonferenz vor der Kirchengburg von Heltau mit Pfarrer Dr. Stefan Cosoroaba und Bürgermeister Johann Krech**

### WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 30.10.2006), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

**RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.**

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

### KONTAKT

#### **Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)**

**Bukarest – Bistrita – Berlin**

**Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt**

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)



Stalfort & Partner,  
Avocati (Rechtsanwälte)

Str. Popa Tatu nr. 15  
010801 Bucuresti, Sect. 1  
Romania

*Rechtsberatungskompetenz für Ihre Rumänieninvestition!*